
Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät für das Wahlfach im Zweiten Abschnitt im Studiengang Medizin für den Leistungsnachweis Neurochirurgie

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin¹ in der jeweiligen Fassung die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises Neurochirurgie.

§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten.
- (2) Inhalt der Pflichtveranstaltung: Inhalt des Seminars ist die Einführung in die neurochirurgische Krankheitslehre. Es werden die wichtigsten neurochirurgischen Krankheitsbilder vorgestellt. Im praktischen Teil hat der Student die Möglichkeit, Patienten mit den im Seminar kennengelernten Krankheitsbildern unter Anleitung zu untersuchen, an den Operationen teilzunehmen und den post-operativen Verlauf zu beobachten.
- (3) Ablauf der Pflichtveranstaltung: Das Seminar mit Praktikum beginnt in der 2. Vorlesungswoche.
- (4) Literaturempfehlung: aktuell keine
- (5) Die Kapazität ist auf maximal 5 Studierende begrenzt. Die Anmeldung erfolgt nach Rücksprache per E-Mail über das Sekretariat während des theoretischen Teils im 2. Klinischem Jahr.
- (6) Zugangsvoraussetzung: Abschluss des 1. Klinischen Jahres

§ 3 Fehlzeiten und Kompensation

- (1) Die erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 SPO Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Pflichtveranstaltung versäumt wurden, das bedeutet 6 Unterrichtseinheiten.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch Teilnahme an Visiten und Operationen sowie Patientenuntersuchungen.

§ 4 Abschlussleistung

- (1) Die gemäß § 8 SPO für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird gemäß § 19 (Zweiter Abschnitt) SPO Medizin wie folgt festgelegt: mündliche Prüfung sowie Absolvierung eines mindestens 5-tägigen Praktikums auf unserer Station.
- (2) Die Bestimmungen und Anforderungen an die Abschlussleistung regeln sich gemäß § 8 SPO Medizin.

§ 5 Technische Bestimmung

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn und während der Lehrveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: Keine.
- (2) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichten sich alle Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

15.05.2023 (Datum der Bekanntgabe)

Prof. Dr. med. Henry W. S. Schroeder
Lehrstuhlinhaber*in

Prof. Dr. med. Henry W. S. Schroeder
Veranstaltungsverantwortliche*r

¹ Studien- und Prüfungsordnung Medizin